

# Deine Rechte im Hilfeplanverfahren

2.0

Von jungen Menschen  
für junge Menschen.



 **Kinder- und Jugendhilfe-  
rechtsverein e.V.**

## Impressum

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.  
Louisenstraße 81, 01099 Dresden

**Telefon:** 0351 / 840 392 73

**Email:** [info@jugendhilferechtsverein.de](mailto:info@jugendhilferechtsverein.de)

**Web:** [www.jugendhilferechtsverein.de](http://www.jugendhilferechtsverein.de)

Ein Projekt mit freundlicher Unterstützung von



## 1 | Vorwort & Inhalt

Im Dezember 2021 trafen sich mehrere Careleaver:innen aus dem gesamten Bundesgebiet in Potsdam, um die 2015 erschienene Broschüre »Deine Rechte im Hilfeplan-Verfahren. Eine Broschüre von Jugendlichen für Jugendliche entstanden im Rahmen des Projektes »MUSKEPEER« zu überarbeiten und an die **SGB VIII**-Reform aus dem Sommer 2021 anzupassen.

Die Arbeitsgruppe konnte gut auf den Inhalten der ersten Auflage aufbauen und an die nun aktualisierte Gesetzgebung anpassen. Wir haben uns über unsere Erfahrungen ausgetauscht und dabei einen Blick ins Gesetz geworfen um herauszufinden; »Wo steht das eigentlich?«. Wir sind erschüttert darüber, dass noch immer viele Rechte missachtet werden, junge Menschen und ihre **PSB** nicht ausreichend über ihre Rechte aufgeklärt werden und dass es noch immer weit verbreitete Irrtümer im Rahmen der Jugendhilfe gibt. Deshalb diese Broschüre. Von jungen Menschen für junge Menschen.

### Vorwort zur ersten Auflage 2015

Liebe Jugendliche, liebe Kinder,

wir haben diese Broschüre erstellt, um das **Hilfeplanverfahren** und Deine Rechte und Möglichkeiten zu erklären.

Wir erklären Dir, was ein Hilfeplan ist, wie Du dahin kommst, was Du im Hilfeplan erwähnen kannst und wie Du generell an Hilfe kommst.

Wir haben Deine Situation schon durchgemacht und wollen Dir nun auf folgenden Seiten einiges erklären.

Wir, Jugendliche, haben diese Broschüre im Rahmen eines Projektes\* erstellt.

Wir wissen, dass Deine Situation nicht einfach ist.

\*Am Projekt »MUSKEPEER - Alle für einen, einer für alle« haben zwischen November 2014 und Juni 2015 insgesamt 14 Jugendliche aus sächsischen Heimen und Wohngruppen teilgenommen. Wir haben uns in sechs Seminaren an insgesamt 20 Tagen über Kinderrechte ausgetauscht. An den Seminaren und bei der Erstellung der Broschüre haben fünf Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen teil genommen.

**1. Vorwort ..... 2**

Vorwort zur ersten Auflage 2015 ..... 2

**2. Du brauchst Unterstützung? ..... 5**

Grundsätze von Hilfe zur Erziehung ..... 6

Mitbestimmung bei Hilfeform ..... 7

**3. Hilfeformen ..... 8**

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) ..... 8

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) ..... 8

Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) ..... 9

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) - kurz: SPFH ..... 9

Betreuung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) ..... 9

Leben in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) ..... 10

Erziehung in Heimen und Wohngruppen (§ 34 SGB VIII) ..... 10

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35a SGB VIII) ..... 11

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) ..... 11

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ..... 12

Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) ..... 12

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 (2) SGB VIII) ..... 13

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) ..... 13

**4. Was ist eigentlich ein Hilfeplanverfahren? ..... 14**

Du ..... 14

Jugendamt ..... 14

Eltern/Vormund ..... 15

Betreuer:innen und Pflegeeltern ..... 15

Praktikant:innen ..... 16

Vertrauensperson(en) ..... 16

Lehrer:innen ..... 16

Ärzte/Therapeut:innen ..... 16

**5. So kommst du gut durch ein Hilfeplangespräch ..... 17**

Wie ist der Hilfeplan im Gesetz geregelt? .....	17
Zu Deinem Hilfeplan gehört .....	17
Vorbereitung Deines Hilfeplans .....	18
Wo darfst Du im Hilfeplanverfahren mitentscheiden? .....	19

**6. Dein Hilfeplangespräch (HPG) ..... 20**

Achtung! Achte darauf, was im Hilfeplan steht .....	20
Was braucht ein gutes HPG? Rahmenbedingungen .....	21
Förmliche Bedingungen .....	21
Abschluss Hilfeplanverfahren .....	22

**7. Hier ist Platz für deine Gedanken und Notizen ..... 23**

Wichtige Kontaktpersonen & Termine .....	23
Das kann ich richtig gut .....	23
Das sind meine Wünsche, das ist mir wichtig .....	24
Da brauche ich Hilfe .....	24
Das will ich überhaupt nicht .....	25
Das muss ich unbedingt im Hilfeplan ansprechen .....	25
Das wollen meine Eltern .....	26
Da brauchen meine Eltern Hilfe .....	26
Meine Ziele für das Hilfeplangespräch am .....	26
Diese Personen sollen beim Hilfeplangespräch dabei sein .....	27
Meine Notizen von diesem Hilfeplangespräch .....	27
Was ist übrig geblieben? .....	27
Konnte ich alle meine Punkte anbringen? .....	28
Mein nächstes Hilfeplangespräch ist am .....	28
Wie würdest Du Dein Hilfeplangespräch bewerten? .....	28

**8. Weit verbreitete Irrtümer ..... 29**

»Fehlende Mitwirkung führt zum Ende der Hilfe.« ..... 29  
»Für Hilfen zur Erziehung braucht es einen Antrag.« ..... 29  
»Doppelhilfen sind nicht möglich.« ..... 30  
»Du kannst doch nicht einfach so in Deine Akte reinschauen.« ..... 30  
»Du kannst nicht einfach jemanden zum Hilfeplangespräch mitbringen.« ..... 30  
»Du musst den Hilfeplan sofort unterschreiben.« ..... 31  
»Wir haben nur dieses eine Angebot für Dich.« ..... 31  
»Wir haben schonmal Ziele zusammengeschrieben.« ..... 32  
»Datenschutz ist hier nur eingeschränkt.« ..... 32

**9. Ombudsstellen ..... 33**

**10. Kontakte und externe Hilfe ..... 34**

**11. Nützliche Informationen ..... 36**

**12. Forderungen ..... 38**

**13. Hilfeplan-Bingo ..... 40**

**14. Stichwortverzeichnis & Abkürzungsverzeichnis ..... 42**

## 2 | Du brauchst Unterstützung?

Wenn es zuhause für Dich nicht mehr gut läuft, wenn Du mit Deinen Eltern nur noch Stress hast oder Deine Eltern sich um Deine Erziehung nicht (mehr) kümmern können, dann hast Du Anspruch auf Hilfe. Diese Hilfe kann ambulant erfolgen, Du wohnst also weiterhin Zuhause und ihr bekommt die Unterstützung, die ihr braucht. Wenn dies nicht ausreichend oder passend für Dich und Deine Individuellen Bedürfnisse ist, kannst Du in eine **Wohngruppe**, also stationäre Jugendhilfe, ziehen, in eine **Pflegefamilie** oder ins betreute Einzelwohnen.

Damit eine solche Hilfe beginnen kann, musst Du oder Deine Familie sich an den **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)**, also das **Jugendamt (JA)** wenden. Dies kannst Du auch ohne das Einverständnis Deiner Eltern. Es kann auch passieren, dass sich das **Jugendamt** bei Dir und Deiner Familie meldet, weil vielleicht eine andere Person, zum Beispiel Lehrer:innen oder Nachbar:innen auf eure schwierige Situation aufmerksam gemacht haben. Das **Jugendamt** ist zur Hilfe in solchen Situationen gesetzlich verpflichtet und wird sich Dir und Deiner Familie annehmen. Das wichtigste Gesetz dafür ist das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** welches im achten Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) zu finden ist. Das **Jugendamt** ist eine Behörde, welche nach bestimmten Regeln funktioniert. Damit Du und Deine Familie die Unterstützung bekommen, die ihr braucht, arbeiten dort Sozialpädagog:innen, die in der Regel das Beste für euch wollen. Damit das gelingen kann, solltest Du genau wissen, was Du willst und auch, was Dir zusteht. Diese Broschüre ist dafür gedacht, Dich dabei zu unterstützen.

**Nehmt euch Zeit, denn es geht schließlich um unsere Zukunft!**



**Respektiert unsere Wünsche, auch wenn sie euch unrealistisch erscheinen! Habt Vertrauen in uns!**



### Grundsätze von Hilfe zur Erziehung

Die Grundsätze der **Hilfe zur Erziehung (HzE)** finden sich im § 27 **SGB VIII**. Dort gibt es eine Übersicht über alle denkbaren Hilfe- und Unterstützungsformen für Dich und Deine Familie. Deine **Personensorgeberechtigten (PSB)** haben die Aufgabe und Verantwortung, für Dein Wohl zu Sorgen, wenn sie dies nicht mehr gewährleisten können, haben Sie/Ihr Anspruch auf Unterstützung.

Diese bekommst Du oder Ihr, wenn ihr zum Beispiel einen **Antrag** schreibt, der wirklich nur folgendes enthalten muss:

**»Ich/wir beantragen Hilfe nach § 27 SGB VIII.«**

Es ist vollkommen ausreichend, dies einfach auf ein Blatt Papier zu schreiben oder mündlich beim **Jugendamt** vorzutragen. Es würde sogar ausreichend sein, deinen Hilfewunsch in einem Gespräch mit dem **Jugendamt** zu äußern. Wenn Du unter 18 Jahre alt bist, müssen deine **Personensorgeberechtigten** (Eltern oder **Vormund**) diesen **Antrag** stellen. Wenn Du über 18 Jahre alt bist, kannst Du das selbst machen. Wenn dieser **Antrag** gestellt ist, wird mit Dir und Deinen **Personensorgeberechtigten** gemeinsam eingeschätzt, welche Unterstützungsform für euch geeignet und notwendig erscheint. Hier könnt ihr eure eigenen Wünsche und Vorstellungen äußern, denn darauf habt ihr ein Recht.

## Mitbestimmung bei Hilfeform

Was sehr wichtig ist, aber gerne mal übersehen wird: DU entscheidest mit, welche Hilfe für Dich passend sein könnte. Dies nennt sich »**Wunsch und Wahlrecht**« und ist im §5 **SGB VIII** verankert. Das **Jugendamt** muss Dich auf dieses Recht hinweisen. Sie können Dir Vorschläge machen oder Empfehlungen aussprechen und müssen Dich bei der Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Du darfst selbst darüber entscheiden, von welchem Träger die Hilfeleistung durchgeführt wird und musst also keinesfalls den ersten (und oftmals einzigen) Vorschlag des Jugendamtes akzeptieren. Trau Dich, mehr Angebote und Möglichkeiten einzufordern. Falls du Dich in Deiner Hilfe nicht wohlfühlst, sprich mit Deiner **Fallführenden Fachkraft (FFK)**, also die/der Sozialpädagog:in im **Jugendamt** welche für Dich zuständig ist und suche mit ihr zusammen eine neue, geeignetere Hilfe.

Dies alles wird im **Hilfeplangespräch (HPG)** besprochen und auch schriftlich festgehalten. Einerseits in einem Protokoll und andererseits in einem **Bescheid**, in dem die Zusage für eine bestimmte **Hilfeform** steht.

Im **HPG** dürfen keine Entscheidungen getroffen werden, ohne dass Du sie verstanden hast oder auch damit einverstanden bist. Man muss mit Dir reden, nicht über Dich. Dies ist im § 8 »**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**« verankert. Alles, woran Du beteiligt bist, muss in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form passieren. Auch hast Du das Recht, Dich alleine an das **Jugendamt** zu wenden, wenn Du andere Vorstellungen und Wünsche als Deine **Personensorgeberechtigten** hast.

Auch müssen Du und Deine **Personensorgeberechtigten** sehr genau und umfangreich über alle Bereiche informiert werden, die im Zusammenhang mit einer eventuellen Hilfe stehen und auf welche diese eventuell negative Folgen haben könnte. Zudem müsst ihr genau über die Verwaltungsgabläufe aufgeklärt werden. Dies findet sich in § 10a **SGB VIII** wieder.

In § 36 **SGB VIII**, »**Mitwirkung, Hilfeplan**« findet ihr alle Informationen darüber, wie ein **Hilfeplangespräch (HPG)** abzulaufen hat und an welchen Rahmenbedingungen dieses geknüpft ist. Weitere Informationen findest Du in Kapitel 6.

Wenn Du schon in Hilfe bist, und es nun dazu kommt, dass Du von einer Hilfeform in die nächste übergehst/wechselst, ist das **Jugendamt** dazu verpflichtet, einen »nahtlosen und bedarfsgerechten« Übergang zu gewährleisten. Du darfst also nicht ohne finanzielle Mittel oder ein Dach über dem Kopf aus der Jugendhilfe oder **Pflegefamilie** ausziehen. Dies passiert erst, wenn dein Wohlergehen gesichert ist. Die Grundlage dafür findet sich in § 36b »Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang«.

Du hast immer die Möglichkeit Dich an eine **Ombustelle** zu wenden, wenn Du mit Deiner Hilfe unzufrieden bist, mehr dazu findest Du in Kapitel 9.

### 3 | Hilfeformen

Im Folgenden wird ein, keineswegs vollständiger, Blick auf die verschiedenen **Hilfeformen** geworfen. Wichtig ist bei allem, dass es eine Hilfe ist, die zu Dir und Deinen Bedürfnissen passt, also individuell auf Dich zugeschnitten ist. Hilfe muss helfen!

#### **Individuelle Bedarfe – Alles ist möglich & kombinierbar.**

Das **SGB VIII** beinhaltet einige Formen für Hilfen zur Erziehung. Diese Formen können alleinstehend oder in Kombination (§ 27) genutzt werden. Das bedeutet, dass jede Form von Hilfe möglich ist und für Dich individuell zugeschnitten werden muss, denn das **Jugendamt** muss alle **Hilfeformen** auch anbieten können. Diese **Hilfeformen** sind aber nur Beispiele, alle anderen sinnvollen und nötigen Unterstützungen sind auch denkbar! Nichts ist ausgeschlossen, alles ist möglich.

#### **Welche Hilfeformen gibt es?**

#### **§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung**

In einer Erziehungsberatungsstelle können Du und Deine Familie über die Probleme sprechen und sich Hilfe holen: Was sollte zu Hause anders werden, wer hat welche Schwierigkeiten, was könnt Ihr allein tun? Du hast das Recht, Dich auch ohne Deine Eltern an eine Erziehungsberatungsstelle zu wenden, um Dich zu Deiner Situation beraten zu lassen.

#### **§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit**

Hier triffst Du Dich regelmäßig mit anderen jungen Menschen, um in der **Gruppe** zu lernen, wie Du anders mit Konflikten umgehen kannst. Das soll Dein Selbstbewusstsein stärken und Dir helfen.

**Sorgt für Transparenz!  
Eure Notizen über uns  
dürfen nicht geheim sein!**

### Erziehungsbeistand

§ 30  
SGB VIII

Wenn Du zu Hause Probleme mit Deiner Familie hast, es Konflikte gibt oder wenn Du mit Deinen Eltern nicht mehr richtig reden kannst, dann kann Dir eine Sozialpädagog:in zur Seite gestellt werden, mit dem oder der Du Dich regelmäßig triffst. Diese Person ist dann vor allem für Dich da, soll Dir beistehen und helfen, Konflikte zu klären. Das dient auch als Brücke zwischen Dir und Deinen Eltern.

### Sozialpädagogische Familienhilfe – kurz: SPFH

§ 31  
SGB VIII

Das **Jugendamt** kann einen Helfer oder eine Helferin in Eure Familie schicken. Das sind meist Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die für Dich und Deine Familie zugleich da sein sollen. Hier werdet ihr in Eurer Familie konkret in Eurem Alltag unterstützt.

### Betreuung in einer Tagesgruppe

§ 32  
SGB VIII

In einer **Tagesgruppe** verbringst Du Deine Zeit nach der Schule unter der Woche mit anderen jungen Menschen. Alle jungen Menschen in der Gruppe stecken in ähnlichen Situationen wie Du. In der Regel finden diese **Hilfeformen** Nachmittags oder am frühen Abend statt. Du gehst also weiterhin zu Schule und kannst Dich auch mit Deinen Freund:innen treffen. Eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge unterstützt Euch als Gruppe. Das soll DICH stärken, Deine Wünsche und Vorstellungen besser umzusetzen und damit dazu beitragen, dass es auch zu Hause und auch in anderen Bereichen Deines Lebens, wie z.B. in der Schule, besser funktioniert.

### § 33 SGB VIII **Leben in einer Pflegefamilie**

Wenn es nicht mehr geht, dass Du zu Hause weiterleben kannst, dann gibt es Pflegefamilien, die Dich über kürzere oder längere Zeit aufnehmen können. Damit bekommst Du eine »zweite Familie«, die so lange zu Deinem zweiten Zuhause werden kann, bis es wieder gelingt, dass Du wieder zu Hause wohnen kannst oder bis Du in eine eigene Wohnung ziehen kannst. In einer **Pflegefamilie** leben meist noch andere junge Menschen, die manchmal auch Pflegekinder sind. Diese Familien sind kleiner als Wohngruppen oder Heime. Wie in allen anderen **Hilfeformen** auch, soll der Kontakt zu Deiner Familie und deinem gewohnten sozialen Umfeld hier weiterhin möglich sein, wenn Du das möchtest.

### § 34 SGB VIII **Erziehung in Heimen und Wohngruppen**

Wenn Du nicht mehr zu Hause leben kannst, dann stehen Heime, Wohngruppen und **Kinderdörfer** zur Verfügung, um Dich aufzunehmen. Mit Deinem Einverständnis kannst Du dort auf Zeit untergebracht werden und lebst mit anderen jungen Menschen zusammen. Es gibt große Heime mit mehreren Gruppen oder einzelne Wohngruppen in Mietshäusern oder Kinderdörfer, in denen mehrere Häuser stehen. In all diesen Formen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher, die sich täglich um Dich kümmern.

Es gibt vielfältige Formen dieser Heime und Wohngruppen in Deutschland. In Einzelfällen kann es auch nötig sein, dass Du in eine **Wohngruppe** in einem anderem Bundesland ziehst. In der Regel solltest Du sehr nah an Deinem Wohnort untergebracht werden. So hast Du die Möglichkeit weiterhin zu Deiner Schule zu gehen wenn Du das möchtest. Auch bleibst Du dadurch in der Nähe Deiner Freunde und Familie.

Es gibt auch sogenannte »**Geschlossene Heime**«, in denen Türen abgeschlossen sind und Du Dich nicht frei bewegen kannst. Dies geht aber nur nach Beschluss eines Familiengerichtes. Wir raten Dir ausdrücklich davon ab, in ein solches **Heim** zu ziehen. Wenn Du in ein solches **Heim** ziehen sollst, hole Dir unbedingt Beratung und Unterstützung, am besten außerhalb des Jugendamtes. Gute Unterstützung kannst Du bei den **Ombudsstellen** der jeweiligen Bundesländer finden, eine Übersicht findest Du in Kapitel 9.

### Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35a  
SGB VIII

Wenn bei Dir mehrere Probleme zusammengekommen sind, dann kann es nötig sein, dass Du besonders intensive Unterstützung bekommst. Innerhalb oder außerhalb der Familie kann Dir dann eine Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen zur Seite gestellt werden, der oder die mit Dir über längere Zeit zusammen arbeitet. Hier ist alles denkbar: Von der tagtäglichen Unterstützung zu Hause bis hin zu längeren Reisen, wenn nicht klar ist, wo und wie Du weiterleben kannst. In jedem Fall hast Du das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 und § 37c **SGB VIII**, Dir mehrere Heime und Wohngruppen oder Dienste für **Erziehungsbeistand** und Familienhilfe anzusehen und zwischen ihnen auszuwählen. Dränge darauf, dass Du Dir aussuchen kannst, wo Du leben willst, wenn es zu Hause nicht mehr geht.

### Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42  
SGB VIII

Das **Jugendamt** nimmt Dich »in Obhut«, wenn eine Notsituation besteht. Das bedeutet, dass sie Dich an einen sicheren Ort bringen, bis klar ist, wann und wie mit der Notsituation umgegangen werden kann. Sollte dies bei Dir der Fall sein, müssen Du und Deine Erziehungsberechtigten sofort und umfangreich über die Maßnahme und Möglichkeiten aufgeklärt werden. Du kannst auch sofort eine Person Deines Vertrauens benachrichtigen. Das **Jugendamt** muss alles für Dein Wohlergehen tun, aber auch der Wille der Erziehungsberechtigten wird beachtet. Widersprechen Deine Erziehungsberechtigten nicht, wird sofort ein **Hilfeplangespräch** geplant. Widersprechen deine Erziehungsberechtigten der **Inobhutnahme**, muss die Notsituation beseitigt werden oder ein **Familiengericht** entscheidet zu Deinem Wohl. Sind Deine Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, wird ein **Vormund** oder Pfleger bestellt, der für Dich da ist. Falls Du internationalen Schutz benötigst, wird das **Jugendamt** mit Dir einen **Asylantrag** stellen. Wenn es zuhause gar nicht mehr geht, kannst du Dich auch selbst in Obhut nehmen lassen. Dafür wendest Du Dich an die Inobhutnahmeeinrichtung deiner Stadt, das **Jugendamt** oder die Polizei. Diese müssen sofort handeln und dürfen Dich nicht weg schicken.

#### § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Mit 18 ist nicht Schluss! Du erhältst geeignete und notwendige Hilfe, sobald Deine Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Du kannst die Hilfe auch wieder fortsetzen, falls Du sie beendet hast. Falls die Hilfe nicht beendet oder fortgesetzt wird, prüft das **Jugendamt**, ob eine Zuständigkeitsübertragung auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Dies bedeutet, dass Du nicht ohne ausreichende finanzielle Absicherung aus der Jugendhilfe entlassen werden darfst. Diese Hilfe kannst Du bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bekommen.

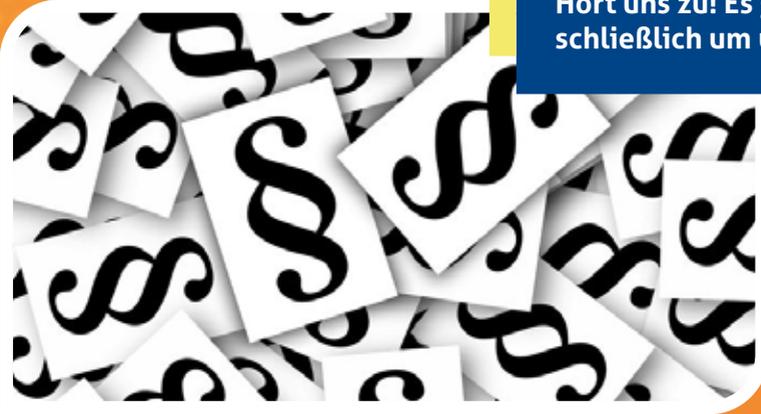
#### § 41 a SGB VIII Nachbetreuung

Auch nach Beendigung der klassischen Erziehungshilfen nach § 27ff sind die Möglichkeiten der Unterstützung noch nicht vorbei. Du wirst als junger Volljähriger in einem bestimmten Zeitraum, der im Hilfeplan in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel festgelegt wird (§ 36b Absatz 2), nach Beendigung Deiner Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für Dich verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.



**Hilfe muss zu uns passen!  
Orientiert euch an unseren  
individuellen Wünschen!**

Hört uns zu! Es geht schließlich um uns!



### Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 19(2)  
SGB VIII

Ein alleinerziehendes (oder schwangeres) Elternteil hat die Möglichkeit, wenn es dazu in der Lage ist, mit seinem Kind unter 6 Jahren (und auch Geschwister) in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden. Auch andere Personen, die für das Kind sorgen, können in Leistungen einbezogen werden. Das alleinerziehende Elternteil hat eine Ausbildung oder einem Job nachzugehen.

### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

§ 20  
SGB VIII

Wenn Du Zuhause wohnst, haben Deine Eltern Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung für Dich, wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen ausfällt und Deine Erziehung nicht ausreichend stattfinden kann und auch öffentliche Einrichtungen nicht ausreichend sind. Auch können ehrenamtliche, flexible und professionell angeleitete Pat:innen Deine Familie unterstützen.

### 4 | Was ist eigentlich ein Hilfeplanverfahren

Du fragst Dich bestimmt was genau dieses **Hilfeplanverfahren** eigentlich ist.

Im Groben und Ganzen ist der **Hilfeplan (HP)** der Fahrplan für Deinen Hilfeverlauf in der Jugendhilfe. Das beinhaltet die Umstände Deines Einzugs in Deine Einrichtung oder des Beginns Deines Hilfeangebots. Aber auch Deine **Ziele** und Wünsche für den gesamten Hilfeverlauf, als auch einen regelmäßig abgefragten Stand über Deine Entwicklung, Bildung, Gesundheit, private Bedürfnisse und alles weitere relevante. Das alles wird aufgeschrieben und dokumentiert.

In den Hilfeplangesprächen (**HPG**) selbst wird oft zuerst der aktuelle Ist-Zustand betrachtet und geschaut was Du brauchst damit es Dir besser geht. Versuche Dir vorher selber Gedanken zu machen, was Dir helfen könnte, Dich gut zu fühlen und Deine **Ziele** zu erreichen. Äußere Dich gerne auch bei Sorgen.

Danach werden **Ziele** für den Hilfeverlauf festgelegt oder angeschaut und kontrolliert, falls ihr gemeinsam schon welche erarbeitet habt. **Ziele** könnten alles Mögliche sein. Verbesserung der Schulnoten, das Finden eines Therapieplatzes oder eines Kurses zum Ausleben Deiner Hobbys, das Erlernen einer Fähigkeit wie Kochen oder Planen, sind alles nur Ideen, aber vielleicht helfen sie Dir dabei etwas für Dich zu finden. Das Wichtige ist, dass die **Ziele** Dir helfen, zu einem fähigen, gesunden und vor allem glücklichen Erwachsenen zu werden.

Diese erarbeiteten **Ziele** sind quasi der Kern deines Hilfeplans. Sie bestimmen, auf was deine Bezugspersonen am meisten bei Dir achten und wobei sie Dich am meisten fordern werden.

In einem **Hilfeplan** sind viele Leute involviert. Wer und wie viele hängt von Deiner Situation und Art der Hilfe ab. Wir haben hier mal aufgezählt, wer denn alles dabei ist oder sein könnte.

#### Du:

Du musst in Deinen Hilfeplan eingebunden sein, damit Du sagen kannst was Du willst und was Du auch nicht willst. Es sollte nie eine Entscheidung ohne Dein Einverständnis getroffen werden. Du darfst mitentscheiden, wer an Deinen Hilfeplan Gesprächen teilnimmt, wer nicht teilnimmt und wann und wo sie stattfinden.

**Jugendamt:**

Dein zuständiges **Jugendamt** bestimmt beim Beginn Deiner Hilfe eine(n) Sozialarbeiter:in der oder die für dich zuständig ist. Dies ist die **Fallzuständige Fachkraft (FFK)** und vertritt damit das **Jugendamt**. Diese Person leitet das **Hilfeplangespräch** und sollte eine gute Beziehung zu Dir haben, damit ihr gut miteinander arbeiten könnt. Deine **Fallführende Fachkraft** muss Dich über Deine Rechte aufklären und dafür sorgen, dass diese eingehalten und nicht missachtet werden.

**Eltern /Vormund:**

Oft kommt es vor, dass Eltern aus den verschiedensten Gründen das Sorgerecht oder Teil davon, wie zum Beispiel die Gesundheitsvorsorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, für ihre Kinder verlieren. In diesem Fall wird das Sorgerecht oder eben Teile davon einer anderen Person übertragen. Diese Person kann ein Familienmitglied/ die Pflegeeltern sein oder jemand, der direkt beim **Jugendamt** oder einem Verein als **»Vormund«** arbeitet. Egal wer diese Person ist, in der Regel ist sie für alles gesetzliche zuständig das Dich betrifft. Damit dies gut für Dich funktionieren kann, hast du das Recht darauf, regelmäßig mit dieser Person im Kontakt zu sein.

**Betreuer:innen und Pflegeeltern:**

Wenn Du in einer Einrichtung wie einer **Wohngruppe**, einem **Heim**, bei Pflegeeltern oder ähnlichem lebst, sind dort in der Regel **Betreuer:innen /Pflegeeltern**, die Deinen Alltag begleiten. Sie werden beim Hilfeplan dabei sein, um aus nächster Nähe zu erzählen, wie Du Dich entwickelst und wie sie Dich erleben. Unterhalte Dich vor dem Hilfeplangespräch mit den **Betreuer:innen**, die dabei sein werden und sprech darüber, was Du von ihnen möchtest. Sollen sie Dir zur Seite stehen oder etwas für Dich erklären? Fühle Dich frei, ihre Hilfe einzufordern, wenn Du sie benötigst.

### Praktikant:innen:

Personen, die bei Dir in der Einrichtung im Praktikum sind, werden im Laufe ihres Praktikums oft bei einem **Hilfeplangespräch** dabei sitzen, um zu lernen, wie diese ablaufen. Du solltest gefragt werden, ob Praktikant:innen dabei sein dürfen. Sag deutlich, wenn Du das nicht möchtest, das ist vollkommen in Ordnung.

### Vertrauensperson(en):

Hast du etwas Angst vor dem **Hilfeplangespräch** oder brauchst du zusätzlichen Rückhalt, den dir die Anwesenden nicht geben können? Es ist Dein gutes Recht (§ 10a **SGB VIII**), Dir jemanden einzuladen, der Dir während des Gesprächs den Rücken stärkt. Das kann eine Freundin oder ein Lehrer sein, Du kannst einladen, wen auch immer Du möchtest. Es ist nur wichtig, dass die Person auch Zeit hat. Es ist wichtig, dass Du dich in diesem Gespräch wohl fühlst, damit Du deine Bedürfnisse offen ansprechen kannst. Nur so kann ein Hilfeprozess gut gelingen.

### Lehrer:innen:

Bei Zielen oder **Notsituationen**, die etwas mit Deiner Schule oder Ausbildung zu tun haben, kann es schon mal vorkommen, dass eine Deiner Lehrkräfte zum Hilfeplan eingeladen wird. Grundsätzlich wird das gemacht, um noch mal genauer zu erfahren, wie Du Dich in der Schule verhältst und wo vielleicht Schwierigkeiten sind. Wenn Du das nicht möchtest, kannst Du das sagen.

### Ärzte/ Therapeut:innen:

Hast Du eine chronische oder schwere Krankheit, ist es gut möglich, dass Deine Ärzte/Therapeuten eingeladen werden, damit man direkt mit ihnen über Deine Gesundheit sprechen kann und was diese für Deine Zukunft bedeutet. So kann es zum Beispiel kommen, dass **Ziele** erstmal pausiert werden, um eine möglichst schnelle Genesung zu ermöglichen. Bespreche vorher mit Ihnen, was sie im Gespräch erwähnen dürfen und was nicht.

## Ohne Partizipation keine gelingende Hilfe!

### 5 | So kommst Du gut durch ein Hilfeplangespräch

Im folgenden findest Du ein Paar Tipps und Hinweise, welche uns geholfen haben, ein **Hilfeplangespräch** gut zu überstehen.

#### Wie ist der Hilfeplan im Gesetz geregelt?

Du hast gesetzlich ein Recht auf Mitbestimmung in Deinem Hilfeplan (§ 36 **SGB VIII**). Deine Wünsche und Belange müssen gehört werden und Du musst über Entscheidungen, die Dich betreffen, informiert werden. Keine Entscheidung im Hilfeplan sollte gegen Deinen Willen fallen.

#### Zu Deinem Hilfeplan gehört:

- Die Planung von Deiner Hilfe. Das heißt, dass das **Jugendamt** Dich über alle möglichen **Hilfeformen** und Möglichkeiten aufklären muss, damit ihr gemeinsam für Deine Belange eine angemessene Lösung findet. Dies muss so passieren, dass Du es verstehst und nachvollziehen kannst (§ 36 **SGB VIII**).
- Eine Auskunft darüber, wenn sich etwas ändert. Du musst sagen, wenn sich etwas bei Dir ändert. Aber auch die Erwachsenen und Fachkräfte müssen sagen, wenn sich etwas ändern soll.
- Welche Hilfen geeignet sind und warum sie geeignet sind.
- Dass Du Mitentscheiden darfst! Du musst in einer nachvollziehbaren, verständlichen und wahrnehmbaren Form beraten werden (§§ 8, 10a, 36, 41a, 42, 42 (3) **SGB VIII**).

### Vorbereitung Deines Hilfeplans:

Damit Deine **Ziele** und Wünsche auch im Hilfeplan Gehör finden, ist es wichtig, sich auf das **Hilfeplangespräch** vorzubereiten. Das heißt: Du solltest Dir vorher Deine eigenen **Ziele** überlegen bzw. Dir Deiner **Ziele** klar werden. In der Regel schreibst Du eine Selbsteinschätzung über Dein Verhalten, Deine **Ziele** und Deine Wünsche.

Sprich an, was Deine **Ziele** sind und scheue Dich nicht, Dinge zu fordern! Es geht hier schließlich um Dich und Deine Zukunft. Es geht um einen Umgang auf Augenhöhe! Schreibe vor dem Hilfeplangespräch Deine Wünsche und **Ziele** auf und bringe sie zum **Hilfeplangespräch** mit. Denk daran, Du hast immer ein Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden und ernstgenommen zu werden!

Wenn Du Kritik hast oder bestimmte Punkte Deinerseits angesprochen werden sollen, solltest Du Dir diese aufschreiben und begründen können. Wichtig ist natürlich, dass Deine Wünsche möglichst realistisch sind. Du darfst auch Dinge bemängeln und für Dich selbst festlegen/anmerken, was sich verändern soll.

Über Dein **Hilfeplangespräch** wird es ein **Hilfeplan-Protokoll** geben. Wenn Dir wichtig ist, dass Deine Punkte so übernommen werden, dann hebe das noch einmal hervor, damit es am Ende auch wirklich drin steht. Unterschreibe kein Protokoll, wenn Du mit den Dingen, die da drin stehen, nicht einverstanden bist.



**Ziele müssen mit uns formuliert werden, denn es sollen ja schließlich unsere Ziele sein!**

**Schafft eine angenehme Atmosphäre im Hilfeplangespräch! Sorge dafür, dass wir nicht gestört werden und stelle ausreichend Getränke und Snacks zur Verfügung.**

### Wo darfst Du im Hilfeplanverfahren mitentscheiden?

Damit Du Dich gehört und willkommen fühlst, ist es wichtig, dass Du beteiligt wirst. Hier findest Du Punkte, an denen Du Dich beteiligen und einbringen kannst:

- Du darfst deine **Ziele** benennen!
- Du darfst Vertrauenspersonen als **Beistand** mit ins Gespräch nehmen, beispielsweise eine Freund:in oder ein Geschwisterteil. Sprich dies frühzeitig an, damit das **Jugendamt** darüber Bescheid weiß.
- Du darfst mitentscheiden, in welcher Form der Hilfe du leben möchtest und zwischen verschiedenen Einrichtungen auswählen (**siehe Kapitel 3 Hilfeformen**).
- Du kannst Vorschläge machen, wie Du Deine Freizeit gestalten möchtest oder wann Du Beurlaubungen machen/haben möchtest.
- Du darfst den Termin für das **Hilfeplangespräch** mitentscheiden.

Wenn Du Dich nicht gehört fühlst oder in den oben genannten Punkten keine Rücksicht auf Deine Wünsche genommen wird, kannst Du Dich bei deiner Ombudsstelle melden. Schau dazu auf <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/>, wo sich die nächste Ombudsstelle befindet. Wir alle wissen, wie anstrengend ein **Hilfeplangespräch** sein kann. Schließlich werden viele sensible Themen angesprochen, Du musst Dich mit Deinem Leben auseinandersetzen und einige Menschen haben da vielleicht auch Forderungen, die Dich belasten können.

Gönn Dir nach einem Hilfeplan etwas Gutes! Lies ein Buch, mach Dir einen Tee, tue, was Dir nach so einer Situation hilft, um Dich zu sortieren. Wenn Du Dir professionelle, kurzfristige Hilfe von außen holen möchtest, findest Du in Kapitel 10 eine kleine Übersicht verschiedener Notfallnummern.

### 6 | Dein Hilfeplangespräch (HPG)

Nun weißt Du, was ein **Hilfeplan** ist und kennst das dazugehörige Verfahren. An dieser Stelle, sei nochmal gesagt, es ist Deine Hilfe und somit auch Dein **Hilfeplan!** Deswegen ist es auch Dein Recht, dass alles was vor, während und nach dem **Hilfeplan** dokumentiert wird, zu guter Letzt mit Deinem Einverständnis schriftlich festgehalten wird.

#### **Achtung! Achte darauf, was im Hilfeplan steht.**

Du musst nicht allem, was im **Hilfeplan** festgehalten wird, zustimmen. Stigmatisierende Aussagen und Zuschreibungen haben darin nichts zu suchen. Sowas passiert zum Beispiel manchmal bei vermeintlich vorliegenden psychischen Erkrankungen. Nur Ärzt:innen und Therapeut:innen dürfen Diagnosen stellen, denn nur sie sind ausreichend dafür ausgebildet. Auch sollten keine Verdachtsäußerungen schriftlich festgehalten werden.



**Stellt keine Mutmaßungen  
über uns an! Ihr stempelt uns  
damit ab und das ist nicht fair!**

## Was braucht ein gutes HPG? Rahmenbedingungen

Bevor das eigentliche Gespräch an sich stattfindet, braucht es, aus unseren Erfahrungen heraus, eine gute Vorbereitung mit der Du Dich auch wohl fühlst. Eine Idee dafür kannst Du in der Heftmitte finden. Das bedeutet, es ist wichtig, dass Du Dir vorher deine eigenen **Ziele** überlegst bzw. Dir über diese klar wirst. Genauso darfst Du auch Punkte, welchen Du nicht zustimmen würdest bzw. als kritisch betrachtest, ansprechen. Am besten stellst Du Dir selbst Fragen, wie: Welche Wünsche hast Du? Was brauchst Du aktuell aus Deiner Sicht? Was muss sich verändern, damit Dir geholfen werden kann? Wenn es schon Punkte gibt, welche sich bisher ins positive verändert haben oder die aus Deiner Sicht schon abgeschlossen sind und deswegen nicht weiterbearbeitet werden müssen, schreib sie auf! Wenn Du Dich damit etwas schwer tust oder Dir unsicher bist, hol dir Hilfe! Vergiss nicht, Du bist nicht alleine und hast ein Recht darauf, Dich vorher mit einer Person Deiner Wahl darauf vorzubereiten. Des Weiteren wird ein Protokoll erstellt, bei dem Du entscheiden kannst, was in diesem stehen sollte bzw. was noch mit aufgenommen werden sollte. Neben Deinen Hilfewünschen, äußere auch Wünsche für das Gespräch an sich, beispielsweise das für alle Getränke und kleine Snacks bereitgestellt wird. Auch ist es wichtig, dass alle Beteiligten sich für das **HPG** ausreichend Zeit nehmen und nicht noch mit anderen Dingen beschäftigt sind. Plant ausreichend Zeit ein, damit ihr auch mal eine Pause machen könnt, wenn dies notwendig ist. Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist die **Kostenheranziehung**, denn auch da haben viele junge Menschen die Erfahrung gemacht, dass sie selbst nach Hilfeende einen hohen Betrag an Geld zurückzahlen müssen. Deswegen sprich im **Hilfeplan** rechtzeitig an, dass Du beispielsweise den Ferienjob brauchst, um Dir Deinen Führerschein zu bezahlen, damit Du zum Beispiel bessere Chancen auf einen Job hast. Denn wenn dieses Ziel im **Hilfeplan** klar genannt ist, musst Du nichts ans **Jugendamt** zahlen!

## Förmliche Bedingungen

Wie oben schon einmal genannt, gibt es ein Protokoll, welches in der Regel mit Deiner Unterschrift gültig ist. Das meint, dass Du mit allem, was in dem Protokoll geschrieben steht, auch einverstanden bist. An dieser Stelle sei gesagt, dass Du nicht sofort unterschreiben musst. Am besten lässt Du Dir eine Kopie geben, liest es Dir nochmal in Ruhe durch und schläfst eine Nacht darüber. Erst dann, wenn Du Dir absolut sicher bist, setzt Du Deine Unterschrift auf dieses Dokument. Sobald Du allerdings das Gefühl hast, dass etwas nicht stimmt oder so nicht hineingehört, dann unterschreibe nicht, sondern sprich es an und bitte darum, dass es geändert wird! Siehe mehr im Kapitel 8 »Weit verbreitete Irrtümer« im **SGB VIII**.

### Abschluss Hilfeplanverfahren

Wenn bei Dir schon ein Hilfeende in Sicht ist, lass Dir am besten eine Einsicht in Deine Akten geben. Dies ist wichtig, um Dir noch einmal einen Überblick über Dein ganzes **Hilfeplanverfahren** und den damit besprochenen und festgehaltenen Zielen zu machen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist Deine **Nachbetreuungszeit**, denn Du hast ein Recht darauf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachbetreut zu werden. Dieser wird auch im **Hilfeplangespräch** festgestellt, dokumentiert und ebenso regelmäßig überprüft (§ 41a des **SGB VIII**). Genauso wird auch in regelmäßigen Abständen Kontakt zu Dir aufgebaut, bei dem Du Fragen und Wünsche an die Dich nachzubetreuende Person stellen bzw. äußern kannst. Bevor Deine Nachbetreuungszeit beginnt, halte im Hilfeplan wichtige Fragen fest, zum Beispiel, wie kann ich meine Hilfe verlängern, wenn ich mich noch nicht bereit fühle auszuziehen? Wann und wie soll mein Umzug stattfinden? Wer hilft mir dabei und wie finanziere ich meine Ausstattung? Denn wenn man sich schon vorher einen groben Plan erstellt hat, dann fallen wichtige Details in der **Nachbetreuung** nicht weg oder die Zeit kann anderweitig genutzt werden.

Du hast einen Anspruch auf Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus. Wenn Du es willst, kann die Hilfe nach Deinem 18. Geburtstag weitergehen. Falls das **Jugendamt** Dir das nicht gewährt, sprich eine **Ombudsstelle** an - die kann Dir helfen.



**Ihr seid unsere Vertreter:innen,  
wir sind auf euch und euer Wohl-  
wollen angewiesen, seid euch  
dieser Verantwortung bewusst!**

## 7 | Hier ist Platz für Deine Gedanken und Notizen.

Hier haben wir eine kleine Übersicht für Dich erstellt, mit welcher Du Dich gut auf ein **Hilfeplangespräch** vorbereiten kannst. Dazu kannst Du einfach, wenn Du möchtest, die Tackernadel vorsichtig aufbiegen und die entsprechenden Seiten 23 bis 28 vorsichtig heraustrennen. Danach kannst Du die Tackernadeln wieder zurück biegen und die Broschüre weiterhin gut lesen.

### Wichtige Kontaktpersonen & Termine: Jugendamt, Vormund, Sonstiges

---

---

---

---

---

---

---

---

### Das kann ich richtig gut:

---

---

---

---

---

---

---

---

**Das sind meine Wünsche, das ist mir wichtig:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Da brauche ich Hilfe:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Das will ich überhaupt nicht:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Das muss ich unbedingt im Hilfeplan ansprechen:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Das wollen meine Eltern:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Da brauchen meine Eltern Hilfe:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Meine Ziele für das Hilfeplangespräch am:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Diese Personen sollen beim Hilfeplangespräch dabei sein:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Meine Notizen von diesem Hilfeplangespräch:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Was ist übrig geblieben?**

.....

.....

.....

.....

.....

**Konnte ich alle meine Punkte anbringen?**

.....

.....

.....

.....

.....

**Mein nächstes Hilfeplangespräch ist am:**

.....

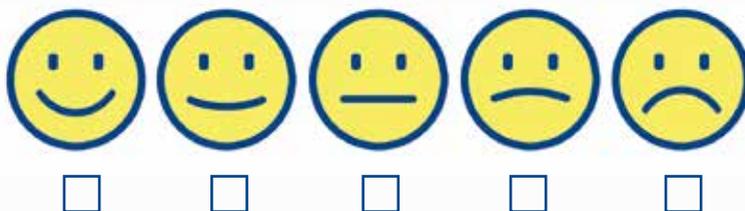
.....

.....

.....

.....

**Wie würdest Du Dein Hilfeplangespräch bewerten?**



## 8 | Weit verbreitete Irrtümer

Wie in vielen Bereichen des Lebens gibt es auch in der Kinder- und Jugendhilfe Dinge, von denen wir meinen, sie seien eben so. Weil das schon immer so war. Häufig stimmen diese Annahmen nicht und werden trotzdem so weitergegeben. Häufig lohnt ein Blick ins Gesetz. Wir haben hier einige Dinge zusammengetragen, die so nicht stimmen.

### Manchmal sagen Mitarbeiter:innen aus den Jugendämtern:

#### »Fehlende Mitwirkung führt zum Ende der Hilfe.«

Gemeint ist damit, dass eine Hilfe beendet wird, wenn z.B. der junge Mensch selbst nicht mitarbeitet, die **Ziele** nicht umsetzt oder sich nicht an Regeln hält. Das aber ist falsch. Zwar ist im SGB I etwas dazu gesagt, das bezieht sich aber auf die »Angabe von Tatsachen«, das persönliche Erscheinen auf Verlangen oder die Verweigerung notwendiger ärztlicher Untersuchungen. Andere Gründe für die Beendigung oder die Verweigerung von Hilfen gibt es wegen »fehlender **Mitwirkung**« nicht! Mehr dazu steht hier: Schruth, Peter (2020): Über die Instrumentalisierung angeblicher Mitwirkungspflichten. In: Forum Erziehungshilfen 26. (3), S. 311–314.

#### »Für Hilfen zur Erziehung braucht es einen Antrag.«

Das ist falsch. Es braucht keinen mündlichen oder schriftlichen **Antrag**. Denn: **Hilfe** zur Erziehung ist keine Antragsleistung: »Ein Sozialverwaltungsverfahren beginnt gem. § 18 SGB X entweder nach Behördenermessen oder wenn die Behörde auf **Antrag** oder von Amtswegen tätig werden muss«. Eine Beratungsgespräch im **Jugendamt** ist als **Antrag** aufzufassen, wenn die Umstände erwarten lassen, dass Hilfe nötig werden könnte. Denn nach § 20 SGB X muss das **Jugendamt** über ihre sogenannte »Amtsermittlungspflicht« alle Umstände berücksichtigen. Mehr dazu steht hier: Schindler, Gila (2019): Recht stärkt! (wen?). Verfahrensrechte im Umgang mit dem **Jugendamt**. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin (Fachsymposium »Gut beraten und vertreten«).

### »Doppelhilfen sind nicht möglich.«

Gemeint ist damit, dass wenn schon eine Hilfe gewährt wird (z.B. Heimerziehung), keine zweite Hilfe in diesem Fall (z.B. Familienhilfe zu Hause bei den Eltern) gewährt werden kann. Das ist falsch! Nirgendwo im **SGB VIII** steht davon etwas. Ganz im Gegenteil steht im § 27 **SGB VIII**: »Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht«. **Doppelhilfen** sind also möglich!

### »Du kannst doch nicht einfach so in Deine Akte reinschauen.«

**Doch, natürlich geht das.** Zwar nicht einfach so, aber es geht, dies steht in § 25 SGB X. Allerdings kann es sein, dass Teile der **Akte** geschwärzt werden müssen, also unleserlich gemacht werden, wenn die Rechte anderer betroffen sind. Die **Akteneinsicht** findet beim **Jugendamt** statt. Teile der Akten können auch kopiert werden – das kann allerdings auch Geld kosten. Du kannst Dich an eine **Ombudsstelle** wenden, wenn es mit der **Akteneinsicht** Probleme gibt.

### »Du kannst nicht einfach jemanden zum Hilfeplangespräch mitbringen.«

**Das ist falsch!** Du kannst eine Person Deines Vertrauens in jedes Gespräch mit dem **Jugendamt** mitbringen. Das nennt sich dann »Beistandschaft« und steht in § 13 SGB X: »Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem **Beistand** erscheinen. Das von dem **Beistand** Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht«. Wichtig ist dabei: Dies sollte also eine Person sein, zu der Du großes Vertrauen hast und mit welcher Du vorher abgesprochen hast, was gesagt werden darf und was nicht. Beteiligte sind nach § 12 u.a. »diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind«. Nach Absatz 2 sind das jene, »deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können«, also auch junge Menschen.

### »Du musst den Hilfeplan sofort unterschreiben.«

Vom **Hilfeplangespräch** wird ein Protokoll angefertigt. »Der Hilfeplan ist das Protokoll des **Hilfeplangesprächs**, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird« (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ). Es ist also richtig, dass Du den Hilfeplan unterschreiben solltest, aber nirgendwo steht etwas davon, dass Du ihn sofort unterschreiben musst. Du kannst Dir also gern Zeit nehmen, um ihn in Ruhe zu lesen. Schließlich ist es ein wichtiges Dokument. Lass Dir eine Kopie vom Hilfeplanprotokoll machen, nimm ihn mit nach Hause, lies ihn in Ruhe und unterschreibe erst, wenn Du mit dem Protokoll einverstanden bist. Mehr dazu und zum Hilfeplan findest du hier: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2015): Empfehlungen: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 **SGB VIII**. 1. Aufl. Mainz. Online verfügbar unter [http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/123\\_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii\\_2015.pdf](http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf).

### »Wir haben nur dieses eine Angebot für Dich.«

Damit ist gemeint, dass zwar eine **Hilfe** zur Erziehung gewährt wird (z.B. Heimerziehung), aber nur eine Einrichtung oder ein Träger in Frage kommt. Das darf nicht sein. Denn: Es gibt das Wunsch- und Wahlrecht. Im § 5 **SGB VIII** steht folgendes: »(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.« Außerdem ist das auch noch einmal im § 37c klargestellt und bezieht sich dort insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Das heißt also, dass es tatsächlich eine Wahl geben muss. Falls es so sein sollte, dass nur ein Angebot gemacht werden kann, weil es nicht mehr Einrichtungen gibt, dann widerspricht das dem **SGB VIII**. Im § 79 steht nämlich, dass es die Aufgabe des Jugendamtes ist, dass »...die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen« müssen. Im Zweifel muss also das **Jugendamt** eigene Angebote schaffen. Falls das Wunsch- und Wahlrecht nicht gewährt wird, sprich eine **Ombudsstelle** an.

### »Wir haben schonmal Ziele zusammengeschrieben.«

Damit ist gemeint, dass es manchmal vorkommt, dass die Fachkräfte im Vorfeld des Hilfeplangesprächs schon **Ziele** in das Hilfeplanprotokoll geschrieben haben, die aus ihrer Sicht gelten sollten (z.B. regelmäßiger Schulbesuch). Das darf so nicht sein! Denn: Im § 36 **SGB VIII** steht: »Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem **Personensorgeberechtigten** und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen«. Gemeinsam. In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird es noch konkreter: Es sollen »in einem Beratungsprozess mit den Familienmitgliedern [...] die konkreten **Ziele** und Ausgestaltung der Leistung im **Hilfeplangespräch** mit allen Beteiligten« ausgehandelt und vereinbart werden. Gemeinsam also, denn es handelt sich ja um Deine **Ziele!** Diese können ja nicht vorher ohne Dich bestimmt werden.

### »Datenschutz ist hier nur eingeschränkt.«

»**Datenschutz** ist hier nur eingeschränkt«. In manchen Jugendämtern ist es üblich, dass alle Mitarbeiter:innen in alle Fallakten reinschauen dürfen, auch um im Falle von Urlaub und Krankheit andere Kolleg:innen vertreten zu können. Das ist so nicht erlaubt (siehe Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar **SGB VIII**, 8. Auflage 2019, Rn 1)! Damit zwischen Adressat:innen und der **ASD**- Fachkraft (oder auch **FFK**) eine vertrauensvolle und persönliche Beziehung entstehen kann, ist es wichtig, dass nur sie Zugang zu allen Informationen hat. Wenn ihr der Person vom **Jugendamt** Informationen oder Daten anvertraut, dann dürft ihr Euch darauf verlassen, dass diese nicht weitergegeben werden. Die Person vom **Jugendamt** darf Informationen und Daten von Dir nur weitergeben, wenn Du dieser Weitergabe einwilligst (siehe Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar **SGB VIII**, 8. Auflage 2019, Rn 2). Ausnahmen davon gibt es nur, wenn es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt – dann musst Du aber auch darüber informiert werden. Grundsätzlich gilt also: Mitarbeitende von Jugendämtern dürfen ohne Deine Einwilligung keine Informationen über Dich weitergeben!

Schafft uns einen zeitlich angemessenen Rahmen in welchem wir in Ruhe den gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan lesen können bevor wir ihn Unterschreiben.



## 9 | Ombudsstellen

**Was sind Ombudsstellen?** Ombudsstellen sind Stellen, an denen ihr und/oder eure **PSB** unabhängige Informationen, Beratung und Vermittlung im Zusammenhang mit der öffentlichen Jugendhilfe, also dem **Jugendamt** und freien Trägern, also zum Beispiel Wohngruppen oder Familienhilfen, bekommen könnt. An diese Stellen könnt ihr euch wenden, wenn ihr Konflikte im Hilfeprozess habt, bei denen ihr das Gefühl habt, dass diese sich nicht mehr ohne Hilfe Dritter lösen lassen. **Ombudsstellen** sind unabhängig von der öffentlichen Jugendhilfe und können euch darum sehr gut beraten. Auch dies findest du im **SGB VIII** wieder, und zwar in § 9a. Es gibt in fast allen Bundesländern ombudschaftliche Beratungsstellen, welche im Bundesnetzwerk Ombudschaft organisiert sind, eine Übersicht findet ihr in Kapitel 10.

## 10 | Kontakte & externe Hilfe

**Notfallnummern:** Wenn Du in eine brenzlige Lage kommst, scheue dich nicht nach Unterstützung zu fragen. Hier findest Du schnell, kostenlos und unkompliziert Beratung und **Beistand** für Deine Anliegen:

### Nummer gegen Kummer:

116 111

### Telefonseelsorge:

0800 1110111 und 0800 1110222

### Ärztlicher Notfalldienst:

116 117

### oder bei lebensbedrohlichen Lagen

112

### Elterntelefon:

0800 1110550

### Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:

0800 0116016

### Hilfe- Telefon sexueller Missbrauch:

22 555 30

**Offroadkids (Straßenkinderhilfe)**

<https://offroadkids.de/kontakt?offroad-kids/spende>

**oder Sofahopper (Live- Chat Beratung)**

<https://sofahopper.de>

**Hier findest Du Dein Landesjugendamt,  
welches für Dich zuständig ist:**

<http://www.bagljae.de/content/landesjugendaemter/kontakt-ljae/>

**Landesweite Ombudsstellen, welche Dich mit  
deinen Belangen ernst nehmen und Dir neutral zur  
Seite stehen findest du hier:**

[www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen)

**Der Careleaver e.V. ist eine Selbstvertretung junger  
Menschen, welche einen Teil des Lebens in einer  
stationären Hilfe gelebt haben und bereits ausgezogen  
sind. Sie setzen sich für unsere Belange ein!**

[www.Careleaver.de](http://www.Careleaver.de)



## 11 | Nützliche Informationen



### Durchblick- Infos für Deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben:

[https://careleaver-online.de/wp-content/uploads/2018/01/careleaver\\_kompakt-auflage3\\_web1.pdf](https://careleaver-online.de/wp-content/uploads/2018/01/careleaver_kompakt-auflage3_web1.pdf)



### Handreichung Leaving Care

[www.careleaver.de/wp-content/uploads/2021/05/Raabe-und-Thomas\\_2019\\_Handreichung-Leaving-Care.pdf](http://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2021/05/Raabe-und-Thomas_2019_Handreichung-Leaving-Care.pdf)



### Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen (Beltz Verlag, 8,95€)

[www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik\\_soziale\\_arbeit/produkte/details/37911-rechte-haben-recht-kriegen.html](http://www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik_soziale_arbeit/produkte/details/37911-rechte-haben-recht-kriegen.html)



### Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Hilfeplanverfahren

[www.bagl.jae.de/assets/downloads/5b362538/123\\_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii\\_2015.pdf](http://www.bagl.jae.de/assets/downloads/5b362538/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf)

**Broschüre zu 1631b BGB (Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)**

[www.freiheitsentzug.info](http://www.freiheitsentzug.info)

**Abreißkalender »In 100 Schritten in ein selbstbestimmtes Leben«**

[www.100schritte.de](http://www.100schritte.de)

**Cariboo - Die Online-Community für Careleaver**

[www.cariboo-online.de/](http://www.cariboo-online.de/)

**Hilfreiche Videos der Ombudsstelle NRW zu Fragen rund um die Hilfeplanung**

[www.youtube.com/watch?v=1KU7StV8TXE](http://www.youtube.com/watch?v=1KU7StV8TXE)

**Informationen zur Kostenheranziehung**

[www.kostenheranziehung.info](http://www.kostenheranziehung.info)

**Einmalig Ich. Ein Buch für Kinder in der Jugendhilfe.**

[www.hugendubel.de/de/buch\\_geheftet/sabine\\_maur-einmalig\\_ich-40018686-produkt-details.html](http://www.hugendubel.de/de/buch_geheftet/sabine_maur-einmalig_ich-40018686-produkt-details.html)

## 12 | Forderungen

**Hört uns zu! Es geht schließlich um uns!**

**Sprecht mit uns,  
nicht über uns!**

**Respektiert unsere  
Wünsche, auch wenn  
sie euch unrealistisch  
erscheinen! Habt  
Vertrauen in uns!**

**Ziele müssen mit uns  
formuliert werden, denn  
es sollen ja schließlich  
unsere Ziele sein!**

**Hilfe muss zu uns passen!  
Orientiert euch an unseren  
individuellen Wünschen!**

**Schafft eine angenehme Atmosphäre im Hilfeplangespräch! Sorgt dafür, dass wir nicht gestört werden und stellt ausreichend Getränke und Snacks zur Verfügung.**

**Nehmt euch Zeit, denn es geht schließlich um unsere Zukunft!**

**Schafft uns einen zeitlich angemessenen Rahmen in welchem wir in Ruhe den gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan lesen können bevor wir ihn Unterschreiben.**

**Ohne Partizipation keine gelingende Hilfe!**

**Sorgt für Transparenz!  
Eure Notizen über uns dürfen nicht geheim sein!**

**Stellt keine Mutmaßungen über uns an! Ihr stempelt uns damit ab und das ist nicht fair!**

**Ihr seid unsere Vertreter:innen, wir sind auf euch und euer Wohlwollen angewiesen, seid euch dieser Verantwortung bewusst!**

# Hilfeplan Bingo

**Du wirst nicht in die Vorbereitung eingebunden.**

**Es gibt nichts zu trinken.**

**Es sind Menschen dabei, die Du nicht dabei haben willst.**

**Niemand fragt, wie es mir geht.**

**Du wirst nicht in die Terminfindung einbezogen.**

**Es wird Dir ins Wort gefallen.**

**Deine Wünsche werden abgeschmettert.**

**Es werden Fragen gestellt, welche die gewünschten Antworten schon enthalten.**

## 13 | Hilfeplan-Bingo

Hier haben wir Aussagen und Erfahrungen gesammelt, die nach unserer Erfahrung manchmal im **Hilfeplangespräch** vorkommen und die nicht in Ordnung sind. Du kannst ja mal in Deinem nächsten **Hilfeplangespräch** schauen, ob diese Dinge gesagt werden oder passieren. Dann streiche sie durch. Dadurch kannst Du feststellen, ob alles in Ordnung ist in diesem Gespräch. Sprich an, wenn zuviele dieser Dinge zutreffen.

**Dir wird nichts  
zugetraut.**

**Teilnehmer:innen  
wirken geistig  
abwesend.**

**Dein Frust wird  
heruntergespielt.**

**Anwesende sind  
abgelenkt.**

**Teilnehmer:innen  
haben es eilig.**

**Du hast Angst vor dem  
Hilfeplangespräch.**

**Du bist zufrieden  
mit dem Verlauf des  
Hilfeplangesprächs.**

**Dir wird  
aufmerksam  
zugehört.**

## 14 | Stichwort- & Abkürzungsverzeichnis

### A

Akte .....	4, 30, 42
Akteneinsicht .....	30, 42
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) .....	5, 32, 42, 44
Antrag .....	4, 6, 29, 42
Asylantrag .....	11, 42

### B

Beistand .....	19, 30, 34, 42
Bescheid .....	7, 19, 42
Beteiligung .....	7, 42
Betreuer:innen .....	2, 15, 42

### D

Datenschutz .....	4, 32, 42
Doppelhilfe.....	4, 30, 42

### E

Eltern/Vormund .....	2, 42
Erziehungsbeistand .....	2, 9, 11, 42
Erziehungsberatung.....	2, 8, 42

**F**

Fallführende Fachkraft (FFK) .....	7, 15, 32, 42
Familiengericht .....	11, 42

**G**

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder .....	2, 13, 42
Geschlossene Heime .....	10, 42
Gruppe .....	42

**H**

Heim .....	10, 15, 42
Hilfeformen .....	2, 8, 9, 10, 17, 42
Hilfe für junge Volljährige .....	2, 12, 42
Hilfplangespräch (HPG) .....	3, 4, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 30, 31, 32, 39, 41, 42, 44
Hilfeplan-Protokoll .....	18, 42
Hilfeplanverfahren .....	1, 2, 3, 14, 19, 22, 36, 42, 44
Hilfe zur Erziehung .....	2, 6, 29, 31, 42

**I**

Inobhutnahme .....	2, 11, 43
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung .....	2, 11, 43

**J**

Jugendamt .....	2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 19, 21, 22, 23, 29, 30, 31, 32, 33, 43, 44
-----------------	---

**K**

Kinderdorf ..... 43  
 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) ..... 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16,  
 ..... 17, 21, 22, 30, 31, 32, 33, 43  
 Kostenheranziehung ..... 21, 37, 43

**M**

Mitwirkung ..... 4, 7, 29, 43

**N**

Nachbetreuung ..... 2, 12, 22, 43  
 Notsituationen ..... 2, 13, 16, 43

**O**

Ombudsstelle ..... 7, 43

**P**

Personensorgeberechtigten (PSB) ..... 6, 7, 32, 43  
 Pflegefamilie ..... 2, 5, 7, 10, 43

**S**

Soziale Gruppenarbeit ..... 2, 8, 43  
 Sozialpädagogische Familienhilfe ..... 2, 9, 43

## T

Tagesgruppe ..... 2, 9, 43

## V

Vertrauensperson(en) ..... 2, 16, 43

Vormund ..... 2, 6, 11, 15, 23, 42, 43

## W

Wohngruppe ..... 5, 10, 15, 43

Wunsch und Wahlrecht ..... 7, 43

## Z

Ziele ..... 3, 4, 14, 16, 18, 19, 21, 26, 29, 32, 38, 43

## Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0

In dieser Broschüre erfährst Du, was ein **Hilfeplangespräch (HPG)** ist. Diese finden statt, wenn Du und/oder Deine Eltern Unterstützung vom **Jugendamt (ASD)** bekommst. Diese müssen im Hilfeverlauf regelmäßig stattfinden und sind entscheidend für einen positiven Hilfeverlauf. Hier findest Du einen guten Überblick darüber, was alles zu einem **Hilfeplangespräch** dazu gehört, wie Du Dich darauf vorbereiten kannst und welche rechtlichen Grundlagen gelten.

Diese Broschüre wurde von jungen Menschen erstellt, die selbst Erfahrungen in der Jugendhilfe gemacht haben. Dieses gelebte Expert:innenwissen soll an so viele junge Menschen wie möglich weitergegeben werden, um sie darüber aufzuklären, was ihre Rechte sind, wie sie diese einfordern können und wo sie, wenn eben dies nicht klappt, Unterstützung bekommen können. Dazu dient diese Broschüre.